



## **Energieberater vor Ort (Wohngebäude)**

### **§ 1 Listenführung**

Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung eine Liste mit der Bezeichnung „Energieberater vor Ort“ geführt.

### **§ 2 Voraussetzungen für die Eintragung**

- (1) Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau werden in die Liste aufgenommen, wenn sie
  1. den Lehrgang Energieberater vor Ort bei der Ingenieurakademie Bayern, Günter Scholz Fortbildungswerk der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, oder einen entsprechenden Lehrgang einer anderen vom BAFA anerkannten Fortbildungseinrichtung absolviert haben oder
  2. die für die Tätigkeit als Energieberater vor Ort erforderlichen Qualifikationen durch Einzelfallanerkennung des BAFA nachgewiesen haben.
- (2) Mitglieder einer anderen Ingenieur- oder Architektenkammer werden in die Liste der Energieberater vor Ort aufgenommen, wenn sie
  1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern haben und
  2. den Lehrgang Energieberater vor Ort bei der Ingenieurakademie Bayern, Günter Scholz Fortbildungswerk der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau absolviert haben.

### **§ 3 Eintragungsverfahren**

- (1) Die Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Mit dem Antrag sind nachzuweisen:
  1. der Nachweis des erfolgreichen Absolvierens eines in § 2 genannten Lehrgangs ersatzweise bei Mitgliedern der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau die BAFA Anerkennung im Einzelfall,
  2. bei Mitgliedern der in § 2 Abs. 2 genannten Kammern außerdem eine aktuelle Mitgliedsbescheinigung sowie eine aktuelle Meldebestätigung bzw. der Nachweis über den Sitz der Niederlassung oder den Ort der überwiegenden Beschäftigung.
- (2) Über Eintragungsanträge entscheidet der Vorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Der Vorstand kann die Entscheidungen auf die Geschäftsführung der Geschäftsstelle übertragen.

- (3) Für die Entscheidung über den Antrag wird eine Gebühr von 70,00 € erhoben.
- (4) Die Eintragung von Mitgliedern der in §2 Abs. 2 genannten Kammern erfolgt befristet auf fünf Jahre. Sie kann auf Antrag jeweils um bis zu weitere fünf Jahre verlängert werden. Mit dem Antrag ist das Fortbestehen der Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 glaubhaft zu machen. Für die Entscheidung über den Verlängerungsantrag wird eine Gebühr von 50,- € erhoben.

#### **§ 4 Mitteilungspflicht**

Die in die Liste der Energieberater vor Ort Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen beziehen, der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

#### **§ 5 Erlöschen und Widerruf der Eintragung**

- (1) Die Eintragung wird gelöscht, wenn
1. die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau beendet ist bzw. die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 nicht mehr feststehen,
  2. der Eingetragene schriftlich die Löschung beantragt,
  3. eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist oder
  4. festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht bestanden haben.
- (2) Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

#### **§ 6 Übergangsvorschrift, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Wer bereits bei Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung in die Liste der Energieberater vor Ort vom 17.04.2008 eingetragen ist, wird kostenfrei in die nach dieser Verordnung zu führende Liste übernommen. Die in § 3 Abs. 4 bestimmte Frist beginnt mit dem 01.07.2009. Auf in diese Liste Übernommene, welche die Voraussetzungen nach §2 Abs. 2 dieser Verfahrensordnung nicht erfüllen findet § 3 Abs. 4 Satz 2 keine Anwendung.
- (2) Diese Verfahrensordnung tritt zum 01.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung „Energieberater vor Ort“ vom 17.04.2008 außer Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand am 15.06.2009.